

6 K 677/21.WI

Wiesbaden, 02.02.2022
Beginn der Verhandlung: 09:00 Uhr

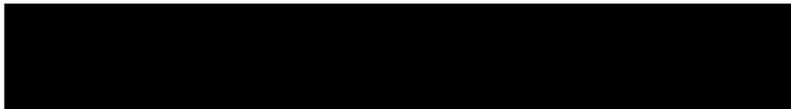
Ende der Verhandlung: 09:52 Uhr

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 6. KAMMER

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Angela Carstensen,
Kaiserstraße 61, 60329 Frankfurt am Main
- 01/22-ac/ht-BKA -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden,
Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
- ZV 14-3 0527.04-3/21 -

Beklagte

wegen Datenschutzrecht (hier: Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz)

Gegenwärtig:

Richter am VG Dr. Buus

als Einzelrichter, zugleich als Protokollführer.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

- für den Kläger: Frau Rechtsanwältin Carstensen unter Bezugnahme auf eine im Original vorgelegte Vollmacht, die zu den Akten genommen wird;
- für den Beklagten: [REDACTED] unter Bezugnahme auf die bei den Generalakten befindliche Vollmacht sowie mit [REDACTED]

Ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden gemacht:

- die Gerichtsakten.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

[REDACTED] führt aus,

dass das BKA eine Zentralstelle für die Landeskriminalämter, für Verfassungsschutzbehörden und auch für ausländische Dienste ist und im Rahmen seiner Aufgaben Erkenntnisse auswertet und ggf. an einzelne Dienststellen oder an die Länder über einen größeren Verteiler weitergibt. Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen erfolgt in aller Regel unter der Bedingung, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht rausgegeben werden. Insoweit verfügt das BKA über eine

Vertrauensposition, die gefährdet wird, wenn Dokumente, wie das mit der Klage angesprochene, in die Öffentlichkeit geraten.

führt weiter aus,

dass die streitgegenständliche Analyse zwei Teile hat. Der erste Teil enthält die wesentlichen Erkenntnisse. Der zweite Teil betrifft dann die nach fachlichen Kriterien gebotene Ableitung, um den Dienststellen der Länder etwa eine Hilfestellung zu geben. Das Dokument enthält selbst keine konkreten Handlungsempfehlungen oder Schutzmaßnahmen, ermöglicht den Landeskriminalämtern oder auch einzelnen Dienststellen aber, im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind auch Erkenntnisse und Ableitungen, was das Mobilisierungsverhalten der verschiedenen Lager betrifft, in dem Bericht genannt. Eine Veröffentlichung würde dazu führen, dass das jeweils andere politische Lager sich bei seinem Verhalten auch darauf einstellen kann.

Auf Frage des Gerichts erklären die Vertreter der Beklagten:

Wenn die Erkenntnisse des BKA öffentlich werden, dann können sich im konkreten Fall die Corona-Demonstranten aus den einzelnen Lagern darauf einstellen, weil sie wissen was wir wissen und das führt zu Verhaltensänderungen, die uns und die einzelnen Dienststellen vor Probleme stellen.

Die Klägervertreterin führt hierzu aus,

dass die Analyse bereits aus dem Jahr 2020 und damit veraltet ist und eine pauschale Ablehnung des Informationsantrags bisher nicht substantiiert begründet worden ist.

Auf Frage des Gerichts erklären die Vertreter der Beklagten,

dass Erkenntnisse ausländischer Dienststellen in der Analyse nicht verwertet worden sind.

Auf Frage des Gerichts, ob denn alle Einschätzungen noch aktuell sind, erklären die Vertreter der Beklagten,

dass einige Einschätzungen natürlich noch aktuell sind, andere könnten sich aber auch überholt haben.

Nach Auskunft der Vertreter der Beklagten sind in dem Dokument keine Namen von gefährdeten Personen genannt. Es handelt sich um eine übergreifende Einschätzung. Soweit einzelne Personen gefährdet werden, werden bestimmte Dienststellen informiert, dies aber nicht über einen allgemeinen Verteiler an alle mitgeteilt.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung der Kammer die Ausschlussgründe nach § 3 IFG substantiiert und konkret darzulegen sind, wobei in Fällen wie dem Vorliegenden der Beklagten auch zuzugestehen ist, dass eine detaillierte Auseinandersetzung deswegen nicht in Betracht kommt, weil sie einer Veröffentlichung bzw. Akteneinsicht gleichkäme.

Die Klägervertreterin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Mai 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Antrag des Klägers vom 6. Februar 2021 auf Herausgabe der Analyse „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext der Covid-19-Pandemie“ mit dem Stand, der im Nordkurier am 25. Januar 2021 veröffentlicht worden ist, stattzugeben,
hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Sodann ergeht folgender **B e s c h l u s s** :

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Die Beteiligten verzichten insoweit auf Rechtsmittel.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Sodann ergeht folgender **B e s c h l u s s** :

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Sodann wird die mündliche Verhandlung um 09:52 Uhr geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 10:48 Uhr ist von den Beteiligten niemand anwesend.

Es wird die folgende Entscheidung verkündet.

U r t e i l

Im Namen des Volkes!

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Mai 2021 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger das Dokument „Aktuelle Entwicklungen im Protestgeschehen im Kontext der "Covid-19"-Pandemie" in dem Stand, der der Berichterstattung im Nordkurier am 25. Januar 2021 zugrunde gelegen hat, zur Verfügung zu stellen, wobei Namen, Anschriften und Telefonnummern Dritter und Mitarbeiter der Beklagten zu schwärzen sind. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Verkündung wird um 10:48 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit
der Übertragung

Dr. Buus
Richter am VG

S c h i l l i n g
U r k u n d s b e a m t i n
der Geschäftsstelle